



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Jost de Jager (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Definition der Schulkostenbeiträge

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die schleswig-holsteinische Rechtsgrundlage besagt, dass Privatschulen eine staatliche Finanzhilfe in Höhe von 80% der Schulkosten eines Schülers einer öffentlichen Schule erhalten, alle weiteren Kosten müssen durch Elternbeiträge, Spenden oder durch die Schule finanziert werden.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der Begriff „Schulkostenbeiträge“ ist im Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz durch die §§ 76, 77 und 77a SchulG belegt und meint die Beiträge, die

1. im Rahmen des interkommunalen Schullastenausgleichs (§§76, 77) und
2. als Erstattung an das Land beim Besuch von Ersatzschulen (§ 77 a)
zu zahlen sind.

Die Landesregierung geht davon aus, dass der Fragesteller hier mit „Schulkostenbei-

träge“ die Einnahmen meint, die eine Ersatzschule durch Eltern- oder Schülerbeiträge erzielt.

1. Wie definiert das Ministerium Schulkostenbeiträge?

Der Zuschussbedarf und die Notwendigkeit bzw. der Umfang des von den Eltern oder den Schülerinnen und Schülern zu zahlenden Beitrages sind im Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz (SchulG) in den §§ 60 Abs. 2 und 62 geregelt. Danach ist ein Zuschussbedarf dann gegeben, wenn die erzielbaren Einnahmen des Schulträgers die nach § 61 SchulG berücksichtigungsfähigen Kosten nicht abdecken. Als berücksichtigungsfähige Kosten werden zugrundegelegt die Sachkosten (laufende Kosten gem. § 53 Abs. 1 Satz 2 SchulG), die für Schülerinnen und Schüler einer vergleichbaren öffentlichen Schule vom Schulträger aufzuwenden sind und als Personalkosten die Aufwendungen für Lehrkräfte im öffentlichen Schuldienst, die für die Erteilung des lehrplanmäßigen Unterrichts an einer vergleichbaren öffentlichen Schule erforderlich sind.

Zu den erzielbaren Einnahmen - und damit als Eigenanteil des Schulträgers gem. § 62 SchulG - zählt ein angemessener Beitrag der Eltern oder der Schülerinnen und Schüler an den Schulträger. Dieser muss mindestens 15% der berücksichtigungsfähigen Kosten nach § 61 SchulG abdecken. Als Eigenanteil des Schulträgers gelten ferner die Einnahmen, die aus dem Schulbetrieb entstehen oder von Dritten für den laufenden Schulbetrieb dem Schulträger zugewendet werden.

Zweckgebundene Zuwendungen der Eltern für zum Beispiel Bauvorhaben oder aufwendigere Instandsetzungsmaßnahmen werden nicht als „*erzielbare Einnahmen*“ bzw. „*Eigenanteil*“ im Sinne des Schulgesetzes berücksichtigt, sofern die Zweckgebundenheit durch einen Beschluss des Vorstandes schriftlich festgelegt und den Eltern bekannt gemacht wurde. Der Eigenanteil in Höhe von 15% der berücksichtigungsfähigen Kosten darf dabei nicht unterschritten werden.

2. Bis zu welchem Höchstbetrag sind die monatlichen Elternbeiträge an Ersatzschulen steuerlich absetzbar?

§ 10 Abs. 1 Nr. 9 Einkommensteuergesetz, der die Abziehbarkeit von Elternbeiträgen (Schulgeld) für den Besuch einer gemäß Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes staat-

lich genehmigten oder nach Landesrecht erlaubten Ersatzschule sowie einer nach Landesrecht anerkannten allgemein bildenden Ergänzungsschule regelt, enthält keinen absoluten Höchstbetrag. Die Abziehbarkeit ist jedoch auf 30 v.H. des gezahlten Schulgelds gedeckelt. Nicht berücksichtigt werden Entgelte für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung.

3. Welche Beiträge sind darüber hinaus bis zu welcher Höhe von Eltern bzw. von privaten Förderern als Spenden steuerlich absetzbar?

Freiwillige Zuwendungen von Eltern und Förderern, die nicht Elternbeiträge im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 9 Einkommensteuergesetz sind, können unter Beachtung der Höchstbeträge des § 10b Einkommensteuergesetz steuerlich berücksichtigt werden. Nach § 10b Abs. 1 Einkommensteuergesetz sind Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke bis zur Höhe von insgesamt 5 vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 2 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abzugsfähig.

4. Welche Art Elternbeiträge bzw. Beiträge privater Förderer sind nicht steuerlich absetzbar, da sie zu den regulären Schulbetriebskosten gehören?

a) Freiwillige Zuwendungen von Eltern

Bei der Prüfung, ob freiwillige Zuwendungen der Eltern nach § 10b Einkommensteuergesetz berücksichtigt werden können, ist sicher zu stellen, dass Elternbeiträge (Schulgeld) zusammen mit etwaigen staatlichen Zuschüssen und Zuwendungen der fördernden Mitglieder die voraussichtlichen Kosten des normalen Betriebs der Schule decken. Zu den Kosten des normalen Schulbetriebs zählen insbesondere folgende Aufwendungen:

- laufende Sachkosten, z.B. Kosten für Lehrmittel, Versicherungen, Instandhaltung, Zinsen,

- laufende personelle Kosten, z. B. Lehrergehälter, Gehälter für sonstige Mitarbeiter, Versorgungsbezüge, Aufwendungen zur Lehrerfortbildung,
- nutzungsbezogene Aufwendungen, z. B. Mieten, Erbbauzins, Absetzungen für Abnutzung,
- Kosten für Klassenfahrten, Exkursionen und ähnliche übliche Veranstaltungen (falls sie von der Schule getragen werden).

b) Beiträge privater Förderer

Förderer, also Steuerpflichtige, deren Kinder nicht die entsprechende Schule besuchen, können Zuwendungen (Spenden und Beiträge) im Rahmen des § 10b Abs. 1 Einkommensteuergesetz (s. Frage 3) als Sonderausgaben abziehen. Dies gilt auch dann, wenn die Schule diese Zuwendungen zur Deckung von Schulbetriebskosten verwendet.